

Betreuungsvereinbarung

Hiermit wird daraufhin gewiesen, dass mit Abschluss des Vertrages ein vollständiger Impfschutz, insbesondere gegen Masern bei Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachgewiesen werden muss. Wurde ein Vertrag bereits von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und der Impfschutz bzw. eine mögliche Impfuntauglichkeit bis zur Aufnahme des Kindes nicht nachgewiesen, verliert der Vertrag seine Gültigkeit. Eine Betreuung des Kindes ist dann ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.

Hinweis: Die Betreuungsvereinbarung bitte vollständig in Blockschrift und **leserlich** ausfüllen. Zu verwenden als Meldeformular bei Neuaufnahme von Kindern in der Tagespflegestelle zur Weiterleitung an das Jugendamt (Team 51.62 Fr. Meinhardt/Frau Möhser). Um eine fristgerechte Zahlung zu gewährleisten, ist die Betreuungsvereinbarung bis zum 25. des Vormonats, in dem die Betreuung beginnen soll, im Jugendamt einzureichen. Später eingehende Verträge werden erst im übernächsten Monat bei der Auszahlung berücksichtigt.

Zwischen

Frau/ Herrn

nachfolgend - Sorgeberechtigte – genannt

wohnhaf in

und

Frau/ Herrn

nachfolgend - Tagespflegeperson – genannt

Anschrift der Tagespflegestelle

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Tagespflege gemäß §43 SGB VIII, mit einer Gültigkeit bis zum _____ und betreut das Kind

Name: _____ geb. am: _____

Vorname: _____

ab: _____ bis längstens: _____ in Tagespflege.

Kind-ID: _____

Die Betreuung erfolgt in den Räumen der Tagespflegeperson
Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit _____

Muttersprache/ Sprache in der Familie _____

Migrationshintergrund Ja Nein

ärztlich anerkannte Behinderung Ja Nein

Magdeburg Pass Ja Nein
(liegt bei einem Sorgeberechtigten vor)

Geschwisterstaffelung

➤ Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bezogen wird:

➤ Bei Mehrkind-Familien:

Kostenbeitrag (Krippe bzw. Kita-Platz) des ältesten Kindes:

Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII Ja (Nachweiskopie bitte in der Einrichtung abgeben)

(2) Die Tagespflegeperson richtet die Betreuung im Rahmen der vereinbarten Tagespflege pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des zu betreuenden Kindes aus und berücksichtigt auch dessen/deren familiäre Interessen. Ziel ist es dabei, das zu betreuende Kind bei dem Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit,

Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu unterstützen.

- (3) Sofern die Betreuung nicht im Wohnbereich der/des Sorgeberechtigten erfolgt, sorgt die Tagespflegeperson dafür, dass die tatsächlich zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich ihrer Ausstattung die Gewähr dafür bieten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe erfüllen kann und die Sicherheit des betreuten Kindes gewährleistet ist. Insbesondere stellt die Tagespflegeperson eine anregungsreiche und kindgerechte Ausgestaltung der betreffenden Räumlichkeiten und der Ausstattung sicher.

§ 2 Umfang der Tagespflege

- (1) Das zu betreuende Kind hat einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung: gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA: „Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.“
- (2) Gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA kann abweichend gelten: „Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann und wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.“
- (3) Die Betreuungszeiten für benanntes Kind werden für den Zeitraum vom 01. __.20__ bis __. __.20__ wie folgt festgelegt:

Altersstufen	Betreuungsdauer	Festlegung * (*zutreffendes ankreuzen)
Kinder unter drei Jahren	bis 5 Stunden pro Tag	
	6 Stunden pro Tag	
	7 Stunden pro Tag	
	8 Stunden pro Tag	
	9 Stunden pro Tag	
	10 Stunden pro Tag	
Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	bis 5 Stunden pro Tag	
	6 Stunden pro Tag	
	7 Stunden pro Tag	
	8 Stunden pro Tag	
	9 Stunden pro Tag	
Schulkinder	bis 6 Stunden pro Tag	

Abweichungen oder Änderungen bedürfen unbedingt der vorherigen Absprache.

- (3) Zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Wohle des Kindes zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

Während der Eingewöhnungsphase ist es besonders wichtig, dass eine Bezugsperson des Kindes, bei der Tagespflegeperson anwesend ist.

Für diese Zeit gelten zwischen den Vertragsparteien abweichende Regelungen zu Zahlung und Kündigung, die im Anhang des Vertrages gesondert aufgeführt werden.

Es wurde eine Eingewöhnungszeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Diese beginnt am: _____ und endet am: _____.

Sie umfasst mindestens _____ Betreuungsstunden.

Der Verlauf der Eingewöhnungszeit, mit teilweiser Anwesenheit der Eltern bzw. nach Individueller Absprache ist vom Alter des Kindes abhängig.

Es wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

- (4) Die Eltern bringen das Kind zu den vereinbarten Zeiten zur Tagespflegeperson und holen es dort auch wieder ab.

Abweichungen der hier vereinbarten Regelungen, z.B. Abholung durch Dritte bedürfen unbedingt der vorherigen Absprache.

Unsere Vereinbarung:

§ 3

Ausfälle der Tagespflegeperson (z.B. Urlaub, Krankheit, Weiterbildung...)

- (1) Eine Vertretung ist:

vorhanden

nicht vorhanden.

- (2) Die Tagespflegeperson und die/der Sorgeberechtigte(n) stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Der Tagespflegeperson sollte mindestens einmal jährlich ein zusammenhängender Urlaub von zwei Wochen ermöglicht werden. Die Abstimmung zum Urlaub ist durch Mitzeichnung der Sorgeberechtigten dem Jugendamt gegenüber bis zum 31.01. des lfd. Kalenderjahres zur Kenntnis zu geben.

- (3) Bei Ausfall der Tagespflegeperson wird die Betreuung von:

übernommen.

- (4) Findet die Vertretung nicht in der im Vertrag benannten Tagespflegestelle durch eine benannte Vertretungsperson statt, ist im nachfolgenden die Anschrift der infrage kommenden Vertretung einzutragen:
Name/Anschrift der Vertretung:
-

- (5) Die benannte Vertretungsperson ist dem Jugendamt bekannt und hält eine durch das Jugendamt erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII als Vertretungsperson nach § 23 (4) SGB VIII vor.

§ 4

Rechtliche Rahmenbedingungen gemäß Datenschutzgrundverordnung zur Datenerhebung im Rahmen der Kostenbeitragspflicht und Datenübermittlung

- (1) Für die Betreuung sind an die Landeshauptstadt Magdeburg im Voraus jeweils zum Ersten des Monats Kostenbeiträge zu entrichten. Dazu erhalten die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten einen gesonderten Kostenbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg die notwendigen Daten aus diesem Betreuungsvertrag. Die Erlaubnis zur Übermittlung dieser Daten von den Tagespflegestellen an die Landeshauptstadt Magdeburg gilt mit unterschriebenem Abschluss der Betreuungsvereinbarung als erteilt. Auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.
- (2) Auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in Verbindung mit der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind für die Betreuung im Voraus jeweils zum Ersten des Monats Kostenbeiträge zu entrichten.
Dazu erhalten die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg (Jugendamt, Elternbeitragsstelle, Wilhelm-Höpfner-Ring 1, 39116 Magdeburg) die notwendigen Daten (Nachname, Vorname und Geburtsdatum des Kindes; Name, Vorname und Anschrift der/des Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten; Beginn, Ende sowie Umfang (Stundenanzahl) der Betreuung) aus diesem Betreuungsvertrag.
Gemäß § 13 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes (in der derzeit gültigen Fassung) sowie § 6 der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind bei der Feststellung des Kostenbeitrages weitere Kinder in der Familie zu berücksichtigen (Geschwisterstaffelung).

Um dieser gesetzlichen Bestimmung zu entsprechen, prüft die Elternbeitragsstelle aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO anhand der Einwohnermeldedatei (Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Bürgerservice, Breiter Weg 222, 39104 Magdeburg) das Vorhandensein von Geschwisterkindern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in deren Auftrag tätige Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-

Anhalt-DSG LSA) bzw. des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I verpflichtet. Des Weiteren wird versichert, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 DSG LSA ergriffen werden.

Auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, im Fall einer fehlenden Mitwirkung durch die Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten, Sozialdaten der Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten an den mit der Betreuung des jeweiligen Kindes betrauten Träger der freien Jugendhilfe bzw. der Tagespflegeperson zu übermitteln. Dies ist immer dann zulässig, wenn sie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) notwendig sind. Solche übermittelten Sozialdaten dürfen nach § 78 SGB X ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

- (3) Die an die Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichtenden Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter oder der Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle zu erfragen.

§ 5

Haftpflichtversicherung

Das Versicherungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und der/dem/den Sorgeberechtigten regeln sich wie folgt:

- (1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden abzuschließen, welche die Risiken aus der hier vereinbarten Kindertagespflege während der Betreuung ausdrücklich einbezieht. Die Tagespflegeperson weist das Bestehen der Haftpflichtversicherung bei Abschluss des Vertrages auf Verlangen der Sorgeberechtigten nach.
- (2) Schäden durch das zu betreuende Kind im Haushalt der Tagespflegeperson können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Hierzu wird die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 6

Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe des/der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson sollte von den Ergebnissen etwaiger Arztbesuche unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft. Nach vorheriger Absprache und in Notfällen ist die Tagespflegeperson berechtigt, einen Arzt - wenn möglich den behandelnden Kinderarzt - aufzusuchen. Bei Notfällen ist/sind die/der Sorgeberechtigte(n) hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die/Der Sorgeberechtigte(n) hinterlässt/-lassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter welcher sie während der Betreuungszeit zu erreichen ist/sind. Die Tagespflegeperson erhält eine Kopie des Impfpasses sowie weitere notwendige Informationen von der/dem/den Sorgeberechtigten.

(3) Wenn im Falle einer Erkrankung des zu betreuenden Kindes eine Betreuung desselben durch die Tagespflegeperson nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder wegen außergewöhnlich hohen Betreuungsaufwandes) obliegt die Betreuung des Kindes der/dem/den Sorgeberechtigten. Diese(r) verpflichtet/-en sich, der Tagespflegeperson hierüber unverzüglich Nachricht zu geben.

(4) Angaben der Sorgeberechtigten und weitere:

Erreichbarkeit während der Betreuungszeit bzw. im Notfall zu verständigen:

Adresse des Haus- bzw. Kinderarztes des betreuten Kindes:

Krankenversicherung für das Kind besteht: Ja Nein

Name und Versicherungsnummer der Krankenkasse:

Abweichend davon wird vereinbart:

§ 7

Zusätzliche Vereinbarungen oder Besonderheiten

z. B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fernsehen, Essen, Allergien, Fahrrad fahren,

§ 8 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Sowohl die Tagespflegeperson als auch die/der Sorgeberechtigte(n) verpflichten sich alle, die unmittelbar für die Betreuung der Kinder wichtigen Ereignisse und sonstige Veränderungen wie Wohnungswechsel und das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen sich frühzeitig gegenseitig wie auch dem Jugendamt gegenüber anzuzeigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 9 Beendigung/ Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung/ Beendigung der Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:
 - Die beidseitige Kündigungsfrist des bestehenden Betreuungsvertrages beträgt i.d. Regel

_____ . (Kündigungszeitraum ist hier einzufügen.)
 - Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
 - Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung beider Seiten jederzeit möglich, ist aber in schriftlicher Form nachzuholen!
 - Ein befristetes Vertragsverhältnis bedarf keiner ausdrücklichen Kündigung

Die Tagespflegeperson zeigt eine wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt an. Dies entbindet die Sorgeberechtigten nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. Die Kündigung ist im Regelfall von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

- (2) Der Betreuungsvertrag gilt als beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung über einen Zeitraum von zwei Monat/-en nicht erbracht oder nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Die Tagespflegestelle kündigt den Vertrag zum Monatsende und schließt das Kind vom Besuch der Tagespflegestelle aus, sobald die Tagespflegeperson von der Landeshauptstadt Magdeburg die Information erhält, dass die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge an die Landeshauptstadt Magdeburg im Rückstand sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung.
- (2) Nebenabreden, Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die Vereinbarung ist dann ihrem Sinn und Zweck entsprechend durch solche Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Änderungen in den §§ 3 oder 9 des vorliegenden Betreuungsvertrages sind dem Jugendamt gegenüber im Rahmen der gesetzlich festgeschriebenen Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I anzuzeigen bzw. schriftlich mitzuteilen.

Magdeburg, den

.....
Tagespflegeperson

.....
Sorgeberechtigte (r)/ Erziehungsberechtigte. (r)

